



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit
Abt. Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: aml. Tierärzte

Telefon: (0345) 221-3610

Telefax: (0345) 221-3612

Internet: www.halle.de

E-Mail: veterinaeramt@halle.de

MERKBLATT

Haltung von Minischweinen (Stand 04/2017)

Für die Haltung von Minischweinen gelten uneingeschränkt die gleichen Anforderungen wie für die landwirtschaftliche Schweinehaltung. Sie unterliegen den für die einzelnen Seuchen unterschiedlichen Bekämpfungsmaßnahmen bis hin zu Bestandssperrungen und amtlichen angeordneten Tötungen.

Aus tierschutzrelevanten Gründen bestehen besondere Ansprüche an den Halter, denen nur wenige gerecht werden. Wenn Sie sich dennoch mit dem Gedanken tragen, ein Minischwein zu halten, müssen Sie sich vorher informieren und eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen beachten.

Minischweine unterliegen:

1. dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierverordnung
2. dem Tiergesundheitsgesetz
3. der Viehverkehrsverordnung
4. der Schweinehaltungshygieneverordnung und
5. der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung

Das bedeutet, der Halter von Minischweinen ist verpflichtet

- die Haltung der zuständigen Behörde anzuzeigen
- ein Bestandsregister zu führen
- die Tiere mit Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen
- keine Speiseabfälle zu verfüttern

Weitere tierseuchenrechtliche Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Haltung von Schweinen.

Eine artgerechte Haltung ist gekennzeichnet durch die gemeinsame Haltung mit Artgenossen sowie der Möglichkeit zum Freilauf (keine ausschließliche Wohnungshaltung) mit Unterschlupf, Wühlmöglichkeit und Suhle.

Wichtig ist ferner, den Abrieb der Klauen zu ermöglichen, gegebenenfalls muss eine Korrektur durch eine regelmäßige Klauenpflege erfolgen.

Der Kontakt mit Wildscheinen ist unbedingt zu verhindern. Daher ist bei einer Freilandhaltung eine doppelte Einfriedung erforderlich.

Informationen über die artgerechte Haltung von Minischweinen finden sie z. B. auf der Internetseite www.tierschutz-tvt.de.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.2014 (BGBl. I.S. 326) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1380, 3453) in der derzeit gültigen Fassung.